



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerb ersatzordnung

Gültig ab 1. Februar 2015

(Stand: 1. April 2015)

318.705 d

01.15

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der EO-Anmeldung	3
2. Aufgaben der Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes	3
3. Die EO-Anmeldung (Form. 318.737)	4
4. Abgabe der EO-Anmeldung an die Dienst leistende Person	12
5. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung	13
6. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung	14
7. Zulage für Betreuungskosten	15
8. Informationen an die Dienst leistende Person	15
9. Auskünfte	17
10. Schlussbestimmungen	17

1. Zweck der EO-Anmeldung

- 1 Nach Artikel 1a Absatz 3 Satz 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) haben Personen, die Schutzdienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung. Davon ausgenommen sind
 - Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (Frauen 64. bzw. Männer 65. Altersjahr) oder bereits eine Altersrente der AHV vorbeziehen (Art. 1a Abs. 4^{bis} EOG und Art. 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]); sowie
 - das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft leistet (Art. 1a Abs. 3 Satz 2 EOG). Als Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gelten Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen inkl. Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Zivilschutzinstructoren und Zivilschutzinstructorinnen (Art. 3a der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz [ZSV]).

Der Anspruch ist mittels dem EO-Anmeldeformular beim Arbeitgeber bzw. bei der Arbeitgeberin oder bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.

- 2 Der Vollzug der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen und unter Mitwirkung der Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes (ZS).

2. Aufgaben der Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes

- 3 Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin hat:

- 4 – auf der EO-Anmeldung die Zahl der soldberechtigten – Diensttage zu bescheinigen (siehe Kapitel 3: Die EO-Anmeldung);
- 5 – der Dienst leistenden Person die EO-Anmeldung abzugeben (siehe Kapitel: 4. Abgabe der EO-Anmeldung an die Dienst leistende Person und 5. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung);
- 6 – die Dienst leistende Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie im Fall von länger dauernden Dienstleistungen bei Bedarf die EO-Anmeldung jeweils nach 10 Tagen verlangen kann (siehe Randziffer 42 und 45);
- 7 – die Dienst leistende Person über Zweck und Anwendung der Ergänzungsblätter 1 und 2 zur EO-Anmeldung zu informieren (siehe Kapitel: 6. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung);
- 8 – die Dienst leistende Person über die Anmeldung zum Bezug einer Zulage für Betreuungskosten zu informieren (siehe Kapitel 7. Zulage für Betreuungskosten);
- 9 – die Dienst leistende Person über Zweck und Weiterleitung der EO-Anmeldung und der Ergänzungsblätter zu informieren (siehe Kapitel: 8. Information an die Dienst leistende Person).

3. Die EO-Anmeldung (Form. 318.737)

- 10 Das EO-Anmeldeformular darf nicht handschriftlich erstellt werden. Die EO-Anmeldung besteht aus dem:
 - 11 – **Abschnitt A**, den der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Angaben über die Dienst leistende Person und Angaben über die Dienstleistung);
 - 12 – **Abschnitt B**, den die Dienst leistende Person auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Angaben über persönliche Ver-

hältnisse: Familienstand, vordienstliche Tätigkeit und Auszahlungsverbindung, d.h. Post- oder Bankkonto);

- 13 – **Abschnitt C**, den der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der Dienst leistenden Person auszufüllen und zu unterzeichnen hat (Lohnbestätigung);
- 14 Weiter enthält die EO-Anmeldung Hinweise über die Weiterleitung der Anmeldung sowie Erläuterungen über das Ausfüllen einzelner Positionen der Abschnitte A bis C.
- 15 Der Rechnungsführer, bzw. die Rechnungsführerin hat folgende Angaben über die Dienst leistende Person auf der EO-Anmeldung einzutragen:
- 16 **Ziffer 1.1 Versichertennummer:** Die dreizehnstellige Versichertennummer ist im Dienstbüchlein eingetragen.
- 17 **Ziffer 1.2 Name, Vorname:** Unter Name, Vorname sind die Angaben gemäss der Mannschaftskontrolle einzutragen.
- 18 **Ziffer 1.3 Wohnort und genaue Adresse:** Der aktuelle Wohnort und die genaue Adresse sind im Dienstbüchlein eingetragen.
- 19 **Ziffer 2.1 Pers.-Nr.:** Als Pers.-Nr. ist die Personalnummer gemäss Teilnehmerliste einzusetzen. Anstelle der Pers.-Nr. kann auch eine EDV-systembedingte Identifikationsnummer ausgedruckt werden.
- 20 **Ziffer 2.2 Referenznummer:** Als Referenznummer ist die genaue Nummer gemäss Verzeichnis der Referenznummern des Zivilschutzes **im Anhang** dieser Weisungen einzutragen. EO-Anmeldungen mit unkorrekten Referenznummern werden durch die AHV-Ausgleichskassen nicht verarbeitet und über die anbietende Stelle dem zuständigen Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerin zur Mängelbehebung retourniert.
- 21 **Ziffer 2.3 Dienstperiode:** Unter der Rubrik Dienstperiode sind der Einrückungs- und der Entlassungstag der Dienst leistenden Person anzugeben und nicht etwa die Dienstperiode der Formation. Diese Daten müssen mit der Eintragung

im Dienstbüchlein übereinstimmen. Die Anzahl der bescheinigten Dienstage hat mit der Dauer des Dienstes und unter Berücksichtigung allfälliger Tage unter der Rubrik Mutationen übereinzustimmen.

- 22 Die **Codes der Dienstleistung** lauten:
- 20 Dienstleistungen Mannschaft (ohne Kommandanten / ohne übrige Kader / ohne Spezialisten / ohne Material- und Anlagewarte [ohne Spezialistenstatus])¹
 - 21 Grundausbildung²
 - 22 Dienstleistungen Kader (ohne Kommandanten) / Spezialisten / Material- und Anlagewarte (ohne Spezialistenstatus)³
 - 23 Dienstleistungen Kommandanten⁴
- 23 Werden Angehörige der Armee, welche die Rekrutenschule während weniger als 40 Militärdiensttagen besucht haben, zum Schutzdienst umgeteilt, müssen sie die Grundausbildung im Zivilschutz absolvieren. Während der Dauer dieser Grundausbildung ist der Code 21 zu verwenden. Haben sie hingegen die Rekrutenschule während mindestens 40 Militärdiensttagen besucht, so ist der Code 20 zu verwenden.
- 24 Zu beachten ist: Wer insbesondere militärdienstpflichtig ist, kann nicht gleichzeitig schutzdienstpflichtig sein (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG]) und kann auch nicht gemäss Artikel 15 BZG freiwilligen Schutzdienst leisten.
- 25 **Ziffer 2.4 Mutationen:** Unter Mutationen sind einzutragen:

¹ WK gemäss den Artikeln 36 und 37 BZG; Aufgebot für Einsätze gemäss den Artikeln 27 und 27a BZG (gilt nicht für Kader und Spezialisten)

² AGA und FGA gemäss Artikel 33 BZG

³ Sämtliche Dienstleistungen von Kader / Spezialisten / Material- und Anlagewarte (ohne Spezialistenstatus). Ausserdem: Die Kaderausbildung gemäss Art. 34 Abs. 2 BZG von Schutzdienstpflichtigen, die für eine Kaderfunktion (ohne Kommandantenfunktion) vorgesehen sind sowie die Zusatzausbildung gemäss Art. 33 Abs. 1 BZG von Schutzdienstpflichtigen, die für eine Spezialistenfunktion vorgesehen sind.

⁴ Sämtliche Dienstleistungen von Kommandanten. Ausserdem: Die Kaderausbildung gemäss Art. 34 Abs. 1 BZG von Schutzdienstpflichtigen, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind.

- 26 – **unbesoldete Urlaubstage**. Diese Tage müssen mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- 27 – **vereinzelte Dienstage** vor einem längeren zusammenhängenden Dienst (z.B. Rekognoszierung von Instandstellungseinsätzen). In diesen Fällen ist die EO-Anmeldung dann auszustellen, wenn die Besoldung erfolgt. Ist dies im Rahmen der längeren Dienstleistung der Fall, so sind die vereinzelt Dienstage – mit den genauen Daten – unter Mutationen aufzuführen und die Anzahl Soldtage gemäss Buchhaltung einzubeziehen;
- 28 – **wiederkehrende Dienstleistungen**. Die einzelnen Daten der Dienstleistungen sind dabei unter Dienstperiode aufzuführen und unter Mutationen der Vermerk „wiederkehrende Dienstleistungen“ anzubringen (siehe auch Randziffer 44).
- 29 **Ziffer 2.5 Anzahl besoldeter Dienstage**: Der Anspruch auf Sold für einen Dienstag ist in Artikel 4 ZSV geregelt (siehe auch Randziffer 44). Für die Anzahl besoldeter Dienstage sind die Anzahl Soldtage der Buchhaltung massgebend. Es darf keine EO-Anmeldung für Dienstage erstellt werden, die in einer anderen Buchhaltung enthalten sind. Die Zahl der bescheinigten Dienstage ist in zwei Ziffern einzutragen (zum Beispiel 05 für 5 Dienstage). Die Eintragungen gemäss Ziffer 2.2 – 2.6 dürfen keine handschriftlichen Korrekturen/Eintragungen enthalten.
- 30 Die gesetzliche Höchstgrenze, die pro Kalenderjahr nicht überschritten werden darf, beträgt 40 Tage (Art. 25a BZG). Davon ausgenommen sind Einsätze bei Katastrophen, in Notlagen und Instandstellungsarbeiten (Art. 27 BZG). Bezüglich der gesetzlichen Höchstgrenze gilt für die einzelnen Dienstleistungen Folgendes:

Alle Schutzdienstpflichtigen

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Grundausbildung	X.XX.1	21	19 Tage (Art. 33 Abs. 1 BZG)

Mannschaft

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Wiederholungskurs	X.XXXX.1	20	7 Tage (Art. 36 Abs. 1 BZG)
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	X.99.2	20	21 Tage (Art. 27a Abs. 2 BZG)

Material- und Anlagewart (ohne Spezialistenstatus)

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Weiterbildung	X.XX.2	22	12 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 35 Abs. 1 BZG)
Wiederholungskurs	X.XXXX.1	22	19 Tage (Art. 36 Abs. 1 und 3 BZG)
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	X.99.2	22	21 Tage (Art. 27a Abs. 2 BZG)

Spezialisten

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Zusatzausbildung	X.XX.2	22	5 Tage (Art. 33 Abs. 1 BZG)
Weiterbildung	X.XX.2	22	12 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 35 Abs. 1 BZG)
Wiederholungskurs	X.XXXX.1	22	19 Tage (Art. 36 Abs. 1 und 3 BZG)
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	X.99.2	22	21 Tage (Art. 27a Abs. 2 BZG)

Kader (ohne Kommandanten)

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Kaderausbildung	X.XX.2	22	12 Tage (Art. 34 Abs. 2 BZG)
Weiterbildung	X.XX.2	22	12 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 35 Abs. 1 BZG)
Wiederholungskurs	X.XXXX.1	22	19 Tage (Art. 36 Abs. 1 und 3 BZG)
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	X.99.2	22	21 Tage (Art. 27a Abs. 2 BZG)

Kommandanten

Art des Dienstes	Ref.Nr. ZS	Code der Dienstleistung	max. Dauer
Kaderausbildung	X.XX.2	23	24 Tage (Art. 34 Abs. 1 BZG)
Weiterbildung	X.XX.2	23	12 Tage innerhalb von 4 Jahren (Art. 35 Abs. 1 BZG)
Wiederholungskurs	X.XXXX.1	23	26 Tage (Art. 36 Abs. 1 und 2 BZG)
Einsätze zugunsten der Gemeinschaft	X.99.2	23	21 Tage (Art. 27a Abs. 2 BZG)

- 31 Beim Überschreiten der gesetzlich höchst zulässigen Dienstage gemäss den Artikeln 27a, 33-37 BZG pro Kalenderjahr werden die AHV-Ausgleichskassen im fehlerhaften Fall keine Auszahlung mehr vornehmen und die EO-Anmeldeformulare zu Klärung an die aufbietende Behörde zurück weisen. Für unrechtmässig geleistete Dienstage hat die aufbietende Stelle aufzukommen.

- 32 Erstreckt sich eine Dienstleistung über mehr als 30 Tage und sind demzufolge mehrere EO-Anmeldungen abzugeben (siehe Rz 42 ff.), so ist unter der Rubrik „Dienstperiode“ der erste und der letzte Soldtag der bescheinigten Dienstdauer anzugeben. Beim ersten bescheinigten Soldtag (erste EO-Anmeldung) handelt es sich somit um den Einrückungstag und beim letzten bescheinigten Soldtag (letzte EO-Anmeldung) um den Entlassungstag der Dienst leistenden Person.
- 33 Werden zusammenhängend verschiedene Dienstleistungen absolviert, was separate Aufgebote erforderlich macht, sind unterschiedlich codierte EO-Anmeldung auszuhändigen (z.B. Wechsel von Wiederholungskurs zu Katastrophen- und Nothilfe).
- 34 **Ziffer 2.6 Name, Vorname des Rechnungsführers:** Anzugeben sind Name und Vorname des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin, welcher/welche für die Bescheinigung der besoldeten Dienstage verantwortlich ist. Die EO-Anmeldungen mit fehlenden Namen und/oder Vornamen des Rechnungsführers werden durch die AHV-Ausgleichskassen nicht verarbeitet. Sie werden dem Rechnungsführer über die anbietende Stelle zur Mängelbehebung retourniert.
- 35 **Ziffer 2.7 Art des Dienstes und Unterschrift des Rechnungsführers:** Auf jeder ausgefüllten EO-Anmeldung ist die genaue Bezeichnung des Dienstanspruches und die Zivilschutzorganisation anzubringen.
- 36 Der Abschnitt A der EO-Anmeldung ist vom verantwortlichen Rechnungsführer oder von der verantwortlichen Rechnungsführerin eigenhändig zu unterzeichnen.
- 37 Die Angaben auf der EO-Anmeldung werden durch die AHV-Ausgleichskassen und die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überprüft. Allfällige Bemerkungen werden dem Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerin bekanntgegeben, welche dazu unverzüglich Stellung zu nehmen haben. Widerrechtlich abgegebene EO-Anmeldungen oder vorsätzlich falsch ausgefüllte EO-Anmeldungen können strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

4. Abgabe der EO-Anmeldung an die Dienst leistende Person

- 38 Die EO-Anmeldung ist der Dienst leistenden Person in deren Muttersprache abzugeben.
- 39 Für die gleichen Dienstage darf nur eine EO-Anmeldung abgegeben werden, selbst wenn die Dienst leistende Person mehrere Arbeitgeber hat oder gleichzeitig selbständig und unselbstständigerwerbend ist (siehe Randziffer 64 f.). Es ist untersagt, eine durch den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin ausgestellte EO-Anmeldung zu kopieren.
- 40 Die EO-Anmeldung ist der Dienst leistenden Person persönlich auszuhändigen und zwar:
- 41 – bei Dienstleistungen, die nicht länger als 30 Tage dauern, unmittelbar vor der Entlassung (vorbehalten bleibt Randziffer 45);
- 42 – bei Schutzdienstleistungen, die länger als 30 Tage dauern (z.B. Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen), wird die EO-Anmeldung erstmals nach Ablauf von 10 Tagen und anschliessend jeweils auf Ende des Kalendermonats abgegeben. Enden die ersten 10 Tage nach Monatsmitte, so können die folgenden, noch auf den gleichen Monat entfallenden Soldtage und jene des nächsten Monats auf einer einzigen EO-Anmeldung bescheinigt werden. Ebenso können bei Beendigung des Dienstes vor Monatsmitte die Soldtage des laufenden Monats und jene des Vormonats auf der gleichen EO-Anmeldung bestätigt werden (vorbehalten bleibt Randziffer 45).
- 43 Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, so ist die EO-Anmeldung der Dienst leistenden Person in einem verschlossenen Umschlag per Post zuzustellen.
- 44 Bei **wiederkehrenden Dienstleistungen** (z.B. Kader- oder Abendrapport etc.) von jeweils **mindestens zwei** aufeinander folgenden Stunden, werden die geleisteten Stunden addiert und am Ende des Kalenderjahres vergütet. Dabei geben je

acht Stunden oder ein Rest von mindestens zwei Stunden Anrecht auf einen Tagessold (Art. 4 Abs. 4 ZSV). Es ist pro Bestimmung des BZG nur eine Anmeldung zum Bezug der EO-Entschädigung abzugeben.

- 45 Macht eine Dienst leistende Person geltend, dass sie oder ihre Angehörigen die Erwerbsausfallentschädigung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes schon vor Beendigung des Dienstes oder bei längeren Diensten vor Ende des Kalendermonats benötigen, so ist ihr nach jeweils 10 Tagen eine EO-Anmeldung auszustellen. Über solche Fälle hat der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin eine Kontrolle zu führen.
- 46 Stellt der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin fest, dass eine fehlerhafte Anmeldung ausgestellt wurde, muss eine neue EO-Anmeldung ausgestellt werden und die fehlerhafte ist zu vernichten. Kann die fehlerhafte EO-Anmeldung durch die Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer nicht vernichtet werden (weil diese der dienstleistenden Person beispielsweise schon abgegeben wurde), ist es untersagt, eine neue EO-Anmeldung für die gleichen Dienstage zu erstellen (vgl. Rz 49).

5. Verlust oder Nicht-Erhalten der EO-Anmeldung

- 47 Erklärt eine Dienst leistende Person noch **während des Dienstes** die EO-Anmeldung nicht erhalten oder verloren zu haben, so übergibt ihr der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin an Stelle einer neuen EO-Anmeldung eine **Bescheinigung**.
- 48 Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten (die Randziffern 16–37 gelten sinngemäss):
- Versichertennummer
 - Name, Vorname
 - Genaue Wohnadresse
 - Dienstperiode
 - Anzahl besoldete Dienstage
 - Code der Dienstleistung

- Referenznummer
 - Name, Vorname des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin
 - Stempel der anbietenden bzw. durchführenden Stelle, Datum und Unterschrift des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin
- 49 Gleich ist vorzugehen, wenn einer Dienst leistenden Person eine falsche oder fehlerhafte EO-Anmeldung abgegeben wurde und diese nicht mehr vernichtet werden kann.
- 50 Die Dienst leistende Person hat die Bescheinigung ihrer Ausgleichskasse einzusenden, welche auf einem besonderen Formular eine **Ersatzanmeldung** erstellt.
- 51 Erklärt eine Person erst **nach Dienstende**, dass ihr eine falsche oder fehlerhafte EO-Anmeldung ausgestellt wurde, oder dass sie diese nicht erhalten oder verloren hat, so hat sie bei der zuständigen Ausgleichskasse unter Vorlage des Dienstbüchleins eine Ersatzanmeldung zu verlangen.
- 52 Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer darf nach Beendigung des Dienstes der Truppe weder eine EO-Anmeldung noch eine Bescheinigung (Rz 47ff.) ausstellen. Das gilt auch für einzelne Schutzdienstleistende, die vorzeitig entlassen werden.

6. Ergänzungsblätter zur EO-Anmeldung

- 53 Das **Ergänzungsblatt 1** (Formular 318.740) ist von einer Dienst leistenden Person auszufüllen, die Kinderzulagen für Pflegekinder beansprucht, die sie unentgeltlich und dauernd zur Pflege aufgenommen hat oder für aussereheliche Kinder, für die sie Unterhaltsbeiträge leisten muss.
- 54 Das **Ergänzungsblatt 2** (Formular 318.741) ist von einer Dienst leistenden Person auszufüllen, welche als Familienmitglied in einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitet und aus diesem Grund Anspruch auf die Betriebszulage erheben kann. Das Ergänzungsblatt 2 ist nur bei Diensten von min-

destens 12 Tagen ohne Unterbruch abzugeben, weil die Zulage nur unter dieser Voraussetzung gewährt werden kann. Die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen sind auf dem Ergänzungsblatt näher umschrieben.

- 55 Die Dienst leistende Person kann die Ergänzungsblätter bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin oder ihrer Ausgleichskasse, bei welcher auch das Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigungen erhältlich ist, beziehen. Bei Bedarf kann der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin Ergänzungs- und Merkblätter bei Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse beziehen. Das Merkblatt und die Ergänzungsblätter können auch unter folgender Internetadresse bezogen werden: www.ahv-iv.ch.

7. Zulage für Betreuungskosten

- 56 Eine Dienst leistende Person, die mit Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, wenn die Dienstleistung mindestens 2 zusammenhängende Tage umfasst.
- 57 Die Zulage für Betreuungskosten ist von der Dienst leistenden Person durch Einreichung eines ausgefüllten Anmeldeformulars (Formular 318.743) und unter Vorlage des Dienstbüchleins direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.
- 58 Macht die Dienst leistende Person während der Dauer der Dienstleistung den Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten geltend und ist das Dienstbüchlein nicht vorhanden, so bescheinigt der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin die Anzahl der geleisteten Dienstage direkt auf dem Anmeldeformular (Formular 318.743). Randziffern 47–52 sind dabei sinngemäss anwendbar.

8. Informationen an die Dienst leistende Person

- 59 Bei der Abgabe der EO-Anmeldung ist jede Dienst leistende Person darauf aufmerksam zu machen bzw. aufzufordern,

-
- 60 – zu prüfen, ob sie die richtige EO-Anmeldung erhalten hat;
- 61 – die im Dienstbüchlein eingetragenen Dienstage mit den in der EO-Anmeldung eingetragenen besoldeten Diensttagen zu vergleichen;
- 62 – den Abschnitt B der EO-Anmeldung unmittelbar nach der Aushändigung auszufüllen und zu unterzeichnen, sowie die Anmeldung sofort an die in den Hinweisen angegebene Stelle weiterzuleiten (Arbeitgeber oder Ausgleichskasse);
- 63 – dass sie die EO-Anmeldung einem Arbeitgeber nach ihrer Wahl weiterleiten muss, wenn sie bei mehreren Arbeitgebern erwerbstätig ist und bei den übrigen Arbeitgebern eine Lohnbescheinigung zu verlangen hat, welche sie zusammen mit der EO-Anmeldung an die Ausgleichskasse des gewählten Arbeitgebers weiterschickt;
- 64 – dass sie, wenn sie gleichzeitig unselbständig und selbstständigerwerbend ist, die EO-Anmeldung zusammen mit der Lohnbescheinigung des Arbeitgebers an die AHV-Ausgleichskasse weiterleitet, bei welcher sie die Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezahlen muss;
- 65 – dass für die Weiterleitung mit der Post ein verschlossener Briefumschlag zu verwenden ist;
- 66 – dass sie selbst für die Weiterleitung verantwortlich ist und die Folgen eines Verlustes oder einer Verzögerung zu tragen hat.
- 67 Jeder Dienst leistenden Person ist bei der Abgabe der ersten EO-Anmeldung das Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigung auszuhändigen. Das Merkblatt ist beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, zu beziehen (Formular 6.01) oder kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.ahv-iv.ch. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin hat der Dienst leistenden Person die Möglichkeit zu bieten, die erste EO-Anmeldung unter seiner/ihrer Anleitung auszufüllen.

- 68 Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin kann für die Instruktion beim Bundesamt für Bauten und Logistik die „Anleitung für die Instruktion der Dienst leistenden Person“ beziehen (Formular 318.704) oder sie unter www.bsv.admin.ch/vollzug herunterladen.

9. Auskünfte

- 69 Auskünfte erteilen die Ausgleichskassen (die Adressen befinden sich im Internet unter: www.ahv-iv.ch) und die Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern.

10. Schlussbestimmungen

- 70 Diese Weisungen treten am 1. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. Januar 2012.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Verzeichnis der Referenznummern des Zivilschutzes gemäss Randziffer 20

Anhang

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 33 bis 37 BZG			Einsätze gemäss Artikel 27 und 27a BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs	Katastrophen, Not- lagen und Instand- stellungsarbeiten	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
ZH			1.xxxx.1*	1.99.1	1.99.2
– Andelfingen	1.11.1	1.11.2			
– Winterthur	1.12.1	1.12.2			
– Zürich	1.13.1	1.13.2			
BE			2.xxxx.1*	2.99.1	2.99.2
– Aarwangen	2.11.1	2.11.2			
– Büren a.Aare	2.12.1	2.12.2			
– Köniz	2.13.1	2.13.2			
– Ostermundigen	2.14.1	2.14.2			
– Spiez	2.15.1	2.15.2			
– Tramelan	2.16.1	2.16.2			
LU			3.xxxx.1*	3.99.1	3.99.2
– Sempach	3.11.1	3.11.2			
UR			4.xxxx.1*	4.99.1	4.99.2
– Erstfeld	4.11.1	4.11.2			
SZ			5.xxxx.1*	5.99.1	5.99.2
– Schwyz	5.11.1	5.11.2			

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 33 bis 37 BZG			Einsätze gemäss Artikel 27 und 27a BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs	Katastrophen, Not- lagen und Instand- stellungsarbeiten	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
OW	6.11.1	6.11.2	6.xxxx.1*	6.99.1	6.99.2
NW			7.xxxx.1*	7.99.1	7.99.2
– Wil-Stans	7.11.1	7.11.2			
GL			8.xxxx.1*	8.99.1	8.99.2
– Glarus	8.11.1	8.11.2			
ZG			9.xxxx.1*	9.99.1	9.99.2
– Cham	9.11.1	9.11.2			
FR			10.xxxx.1*	10.99.1	10.99.2
– Sugiez	10.11.1	10.11.2			
SO			11.xxxx.1*	11.99.1	11.99.2
– ZIKO Balsthal	11.11.1	11.11.2			
BS			12.xxxx.1*	12.99.1	12.99.2
– Basel	12.11.1	12.11.2			
BL			13.xxxx.1*	13.99.1	13.99.2
– Langenbruck	13.11.1	13.11.2			
SH			14.xxxx.1*	14.99.1	14.99.2
– Schleithem	14.11.1	14.11.2			
AR			15.xxxx.1*	15.99.1	15.99.2
– Teufen	15.11.1	15.11.2			

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 33 bis 37 BZG			Einsätze gemäss Artikel 27 und 27a BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs	Katastrophen, Not- lagen und Instand- stellungsarbeiten	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
AI	16.11.1	16.11.2	16.xxxx.1*	16.99.1	16.99.2
SG			17.xxxx.1*	17.99.1	17.99.2
– Bütschwil	17.11.1	17.11.2			
GR			18.xxxx.1*	18.99.1	18.99.2
– Chur	18.11.1	18.11.2			
AG			19.xxxx.1*	19.99.1	19.99.2
– Eiken	19.11.1	19.11.2			
TG			20.xxxx.1*	20.99.1	20.99.2
– Frauenfeld	20.11.1	20.11.2			
TI			21.xxxx.1*	21.99.1	21.99.2
– Rivera	21.11.1	21.11.2			
VD			22.xxxx.1*	22.99.1	22.99.2
– Gollion	22.11.1	22.11.2			
VS			23.xxxx.1*	23.99.1	23.99.2
– Grône	23.11.1	23.11.2			
NE			24.xxxx.1*	24.99.1	24.99.2
– Couvet	24.11.1	24.11.2			

Kanton	Dienstleistungen gemäss Artikel 33 bis 37 BZG			Einsätze gemäss Artikel 27 und 27a BZG	
	Grundausbildung	Kaderaus- bildung, Wei- terbildung, Zusatzaus- bildung	Wiederholungskurs	Katastrophen, Not- lagen und Instand- stellungsarbeiten	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
GE			25.xxxx.1*	25.99.1	25.99.2
– Bernex	25.11.1	25.11.2			
– Versoix	25.12.1	25.12.2			
JU			50.xxxx.1*	50.99.1	50.99.2
– Alle	50.11.1	50.11.2			

***Wichtig**

Die xxxx bei __.xxxx.1* oder __.xxxx.2* stehen für die Postleitzahl des Durchführungsortes.
In Städten ist an Stelle __.xxxx.1 oder __.xxxx.2, die Grund-Postleitzahl (z.B. Bern = 3000) einzutragen.

Beispiel: WK in Zäziwil = 2.3532.1

Bund

Für alle Dienstleistungen, deren Kosten voll zu Lasten der Kredite des BABS gehen bzw. deren Zuständigkeit für die Durchführung im Kompetenzbereich des Bundes liegt, gilt ungeachtet des Durchfühungsortes die Referenznummer BABS 26.

	Dienstleistung gemäss Artikel 33 bis 36	Dienstleistung gemäss Artikel 37	Einsätze gemäss Artikel 27 und 27a BZG	
	Kaderausbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung	Dienst in der Zivilschutzverwaltung	Katastrophen, Notlagen und Instandstellungsarbeiten	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft
Bund	26.00.1	26.00.2	26.99.1	26.99.2